



REGLEMENT

über die Benutzung

des Bürgergutes

der Bürgergemeinde

Uetendorf

Inhaltsverzeichnis

Titel		Seite
I.	Allgemeines	
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Nutzungsjahr	3
Art. 3	Anmeldung	3
II.	Nutzungsbedingungen	
Art. 4	Anspruch auf Nutzung	3
Art. 5	Verlust der Nutzung	3
Art. 6	Doppelnutzung	3 / 4
III.	Nutzungsarten	
Art. 7	Barnutzen	4
Art. 8	Pachtland	4
IV.	Besondere Bestimmungen	
Art. 9	Ertrag	4
Art. 10	Auszahlung des Bürgernutzens	4
Art. 11	Entschuldigungen	4
Art. 12	Fond „Spenden und Vergabungen“	4 / 5
V.	Schlussbestimmungen	
Art. 13	Inkrafttreten	5
Art. 14	Aufhebung bisherigen Rechts	5

I. Allgemeines

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Bürgergemeinde Uetendorf.
- ² Es soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
- Nutzungsjahr **Art. 2** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Anmeldung **Art. 3** ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Dezember des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Bürgerpräsidentin oder dem Bürgerpräsidenten mit.
- ² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

II. Nutzungsbedingungen

- Anspruch auf Nutzung **Art. 4** ¹ Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
- das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Uetendorf besitzt,
 - das 24. Altersjahr zurückgelegt hat,
 - einen eigenen Haushalt führt, oder das AHV-Rententalter erreicht hat,
 - seit sechs Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
- Verlust der Nutzung **Art. 5** ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
- stirbt,
 - aus der Gemeinde wegzieht,
 - das Bürgerrecht aufgibt,
 - schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet,
 - den eigenen Haushalt aufgibt.
- ² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen, sofern er mindestens sieben Monate, das heisst bis 31. Juli, in der Gemeinde Wohnsitz hatte.
- ³ Im vorgerückten Alter stehende Nutzungsberechtigte, die aus irgend einem Grunde nicht mehr in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen und in einen bestehenden Haushalt aufgenommen werden, üben ihr Nutzungsrecht weiterhin aus.
- Doppelnutzung **Art. 6** ¹ Ist auch der Ehemann Bürger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.

² Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

III. Nutzungsarten

Barnutzen **Art. 7** ¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

² Der jährlich auszahlende Bürgernutzen darf nicht mehr als CHF 300.00 pro Person betragen. Zudem darf die Gesamtsumme des ausgerichteten Bürgernutzens die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen.

Pachtland **Art. 8** Über die Verpachtung des Kulturlandes ist das Reglement über die Verpachtung des Bürgerlandes (Pachtreglement) massgebend.

IV. Besondere Bestimmungen

Ertrag **Art. 9** Der Ertrag des Bürgergutes dient vor allem zur Verwaltung der Bürgergemeinde.

Auszahlung des Bürgernutzens **Art. 10** ¹ Die Auszahlung des Bürgernutzens erfolgt anlässlich der ordentlichen, im Herbst stattfindenden Burgerversammlung.

² Die Auszahlung erfolgt nur an den Nutzungsberechtigten oder dessen Ehefrau. Anderweitige Stellvertretung ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind alle Personen die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und Entschuldigte.

³ Wer der Bürgergemeindeversammlung unentschuldigt fern bleibt, erhält den Bürgernutzen, abzüglich 20 %, im Dezember unter Kostenfolge zugestellt.

Entschuldigungen **Art. 11** Entschuldigungen sind schriftlich oder mündlich vor der Versammlung an die Bürgerpräsidentin oder den Bürgerpräsidenten zu richten.

Fond „Spenden und Vergabungen“ **Art. 12** ¹ Die nicht zur Auszahlung gelangenden 20 % werden im Fond „Spenden und Vergabungen“ angelegt.

² Der Fond wird gespeisen vom jährlich im Voranschlag bewilligten Betrag und den 20 % Rückbehalt des Bürgernutzens.

³ Der Inhalt des Fonds ist bestimmt für Institutionen und Vereine, welche öffentlich auftreten und das kulturelle und sportliche Leben fördern. Die Vergabung des im Fond angesammelten Geldes ist Sache des Burgerrats mit einer Kompetenz von CHF 10'000.00 pro Vergabung.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 13** Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 14** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Benutzung des Bürgergutes der Burgergemeinde Uetendorf vom 22.11.2002, mit Änderungen vom 18.11.2005, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 24. April 2009 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Uetendorf

Der Burgerpräsident

Der Burgerschreiber

Stephan Messerli

Ulrich Jenni

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Burgerschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Benützung des Bürgergutes der Bürgergemeinde Uetendorf 30 Tage vor der Beschluss fassenden Bürgergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Während der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen erhoben worden.

Ort, Datum

Der Burgerschreiber

Uetendorf, 13. Juli 2009

Ulrich Jenni